

Satzung

Freundeskreis des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg e. V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt als Förderverein den Namen „Freundeskreis des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg e. V.“, – im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung). Er wird als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg.
3. Der Verein verwirklicht die Zwecke insbesondere durch ideelle Unterstützung der Arbeit des pädagogischen Personals. Zudem fördert er die Interessen des Landesbildungszentrums durch Information der Öffentlichkeit über deren Ziele und Arbeitsweise sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung.
4. Der Verein kann einzelnen Erziehungsberechtigten hörgeschädigter Kinder der Einrichtung einen finanziellen Zuschuss zur Teilnahme an Veranstaltungen des Landesbildungszentrums gewähren. Ein Anspruch auf einen solchen Zuschuss kann hieraus nicht hergeleitet werden.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Hilfen eingesetzt.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die in § 2 niedergelegten Zwecke zu fördern. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder – bei juristischen Personen – Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten zahlt, oder wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die binnen eines Monats an den Vorstand zu richtende

Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Diese hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.
6. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (Vorstand i. S. des § 26 BGB)
- c. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Zu Mitgliederversammlungen lädt der oder die Vorsitzende oder bei seiner oder ihrer Verhinderung das nächstberufene stellvertretende Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Einladung muss die vom Gesamtvorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte verbindlich:
 - a. Jahresbericht des oder der Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht des Kassenführers oder der Kassenführerin
 - c. Bericht der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - e. Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
 - f. Wahlen zum Vorstand und Gesamtvorstand (zum Ablauf der Amtszeit oder falls ein Mitglied ausgeschieden ist oder es sein Ausscheiden zu der einberufenen Mitgliederversammlung erklärt hat)
 - g. Anträge der Mitglieder
 - h. Verschiedenes

Über eine Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25 v.H. sämtlicher Mitglieder, das schriftlich zu begründen ist, oder aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes oder bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Vorstandes innerhalb der Amtszeit einzuberufen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder von der Vorsitzenden oder bei seiner oder ihrer Verhinderung von dem nächstberufenen stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Sitzung wählt diese einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag und den Ort der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (§ 10)
2. Wahl der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen (§ 11)
3. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
4. Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit (§ 6)
5. Satzungsänderungen (§ 8 Nr. 5)
6. Auflösung des Vereins (§ 13)
7. Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 5 Nr. 6)

§ 10 Gesamtvorstand, Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem oder der Vorsitzenden,
 - b. dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem oder der 3. stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die auch als Kassenführer oder Kassenführerin die Vereinskasse führt,
 - e. dem Schriftführer oder der Schriftführerin, der oder die auch zugleich einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden sein kann,
 - f. höchstens fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Im Übrigen wird der oder die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte von dem oder der ersten, zweiten oder dritten stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Reihenfolge vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren (Amtszeit) gewählt; die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand ein Mitglied des Gesamtvorstandes bis zu einer Ergänzungswahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ersetzte Mitglied. Sind während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden, wenn eine solche nicht alsbald in einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden kann. Die Amtszeit der kommissarisch eingesetzten oder in einer Ergänzungswahl gewählten Vorstandsmitglieder dauert nur bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Regelung gilt sinngemäß für den Schriftführer oder die Schriftführerin.
6. Soweit durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder die des Gesamtvorstandes begründet ist, führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis ist er dem Verein gegenüber verpflichtet, bei beabsichtigten Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Das Gleiche gilt bei sonstigen bedeutsamen Maßnahmen, die nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind.
7. Der Gesamtvorstand und der Vorstand können sich im Rahmen dieser Satzung Geschäftsordnungen oder eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes lädt der oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung das nächstberufene stellvertretende Vorstandsmitglied ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Die Ladung bedarf keiner besonderen Form. Eine Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes geladen worden sind und keines dem widerspricht.
Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes müssen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der betreffenden Gremien dies verlangen.
9. Sitzungen des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes leitet der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung das nächstberufene stellvertretende Vorstandsmitglied. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind; der Gesamtvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens entweder der oder die Vorsitzende oder eines der stellvertretenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sollen und die von dem Leiter oder der Leiterin der Sitzung sowie dem Mitglied des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes, welches das Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.
10. Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes können auch außerhalb einer Vorstandssitzung auf schriftlichem Wege oder per Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
Die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind schriftlich oder digital festzuhalten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt; eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

§ 12 Vereinsvermögen

Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber eines Amtes sind ehrenamtlich tätig. Nur die durch die Tätigkeit entstehenden Barauslagen werden im angemessenen Umfang ersetzt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der „Stiftung Oldenburgischer Generalfonds“ für mildtätige Zwecke zu.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Oldenburg, den 02.04.2019